

Rechtssache C-222/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

7. April 2023

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski rayonen sad (Rayongericht Sofia, Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. April 2023

Antragstellerin im Mahnverfahren:

„Toplofikatsia Sofia“ EAD

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Antrag an das vorliegende Gericht auf Erlass eines Mahnbescheids wegen einer Geldforderung

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV zur Auslegung von Art. 18 Abs. 1 AEUV sowie von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012

Vorlagefragen

1. Ist Art. 62 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 und Art. 21 AEUV dahin auszulegen, dass

er dem entgegensteht, dass der Begriff des „Wohnsitzes“ einer natürlichen Person aus nationalen Rechtsvorschriften hergeleitet wird, die vorsehen, dass sich die ständige Anschrift von Staatsangehörigen des Staates des angerufenen Gerichts

stets in diesem Staat befindet und nicht an einen anderen Ort in der Europäischen Union verlegt werden kann?

2. Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 und Art. 21 AEUV dahin auszulegen, dass er nationale Rechtsvorschriften und nationale Rechtsprechung erlaubt, wonach ein Gericht eines Staates sich nicht weigern darf, einen Mahnbescheid gegen einen Schuldner zu erlassen, der Staatsangehöriger dieses Staates ist und bezüglich dessen die begründete Vermutung besteht, dass es an der internationalen Zuständigkeit des Gerichts fehlt, weil

der Schuldner seinen Wohnsitz wahrscheinlich in einem anderen Unionsstaat hat, was sich aus der Erklärung des Schuldners gegenüber der zuständigen Behörde ergibt, dass er in diesem Staat eine Meldeanschrift habe? Ist in einem solchen Fall von Bedeutung, wann diese Erklärung abgegeben wurde?

3. Ist Art. 18 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte in dem Fall, dass sich die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts aus einer anderen Vorschrift als Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ergibt, dahin auszulegen, dass

er nationalen Rechtsvorschriften und nationaler Rechtsprechung entgegensteht, wonach der Erlass eines Mahnbescheids zwar nur gegen eine natürliche Person zulässig ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat des angerufenen Gerichts hat, aber die Feststellung, dass der Schuldner, wenn er Staatsangehöriger dieses Staates ist, seinen Aufenthalt in einem anderen Staat begründet hat, nicht allein auf der Grundlage erfolgen kann, dass er gegenüber dem erstgenannten Staat eine Meldeanschrift angegeben hat („aktuelle“ Anschrift), die sich in einem anderen Staat der Europäischen Union befindet, wenn es dem Schuldner nicht möglich ist, darzulegen, dass er vollständig in den letztgenannten Staat umgezogen ist und keine Anschrift im Hoheitsgebiet des Staates des angerufenen Gerichts hat? Ist es in diesem Fall von Bedeutung, wann die Erklärung über die aktuelle Anschrift abgegeben wurde?

4. Falls die erste Teilfrage der dritten Vorlagefrage dahin beantwortet wird, dass der Erlass eines Mahnbescheids zulässig ist, ist es dann nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 in Verbindung mit der Auslegung von Art. 22 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, wie sie im Urteil in der Rechtssache C-325/11, Alder, erfolgt ist, und in Verbindung mit dem Grundsatz der wirksamen Anwendung des Unionsrechts bei der Ausübung der nationalen Verfahrensautonomie zulässig,

dass ein nationales Gericht eines Staates, in dem Staatsangehörige ihre Meldeanschrift im Hoheitsgebiet dieses Staates nicht aufgeben und sie nicht in einen anderen Staat verlegen können, dann, wenn es mit einem Antrag auf Erlass

eines Mahnbescheids in einem Verfahren ohne Beteiligung des Schuldners befasst ist, gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 bei den Behörden des Staates, in dem der Schuldner eine Meldeanschrift hat, Auskünfte über dessen dortige Anschrift und das Datum der dortigen Registrierung einholt, um den tatsächlichen gewöhnlichen Aufenthalt des Schuldners vor Erlass der abschließenden Entscheidung in der Rechtssache zu ermitteln?

Unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 18 Abs. 1 und Art. 21

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47 Abs. 2

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1

Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken), Art. 7 und 22

Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2012, Alder, C-325/11, EU:C:2012:824

Urteil des Gerichtshofs vom 9. September 2021, Toplofikatsia Sofia u. a., C-208/20 und C-256/20, EU:C:2021:719; die Vorlagefragen in der vorliegenden Rechtssache weisen teilweise Gemeinsamkeiten mit den Fragen auf, die in den verbundenen Rechtssachen C-208/20 und C-256/20 in Bezug auf die Möglichkeit des Gerichts vorgelegt wurden, seine Zuständigkeit zu prüfen, nachdem es den Mahnbescheid bereits erlassen hat. Der wesentliche Unterschied besteht im vorliegenden Fall darin, dass das Gericht seine Zuständigkeit auf Angaben stützen möchte, die es vor Erlass des Mahnbescheids erlangt hat.

Nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung

Zakon za zadalzheniata i dogovorite (Gesetz über die Verpflichtungen und Verträge, im Folgenden: ZZD), Art. 68 Buchst. a

Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung, im Folgenden: GPK), Art. 38, 40 bis 48, 53, 246, 282, 410, 411, 413 bis 416, 419 und 423

Kodeks na mezhdunarodnoto chastno pravo (Gesetzbuch über das internationale Privatrecht, im Folgenden: KMChP), Art. 4 und 48

Zakon za grazhdanskata registratsia (Gesetz über die Registrierung der Bürger, im Folgenden: ZGR), Art. 3, 90, 93, 94 und 96

Auslegungsentscheidung Nr. 4/2013 der Obshto sabranie na grazhdanskata i targovskata kolegii (Generalversammlung der Kammern für Zivil- und Handelssachen, im Folgenden: OSGTK) des Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht, im Folgenden: VKS) vom 18. Juni 2014

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Antragstellerin im Mahnverfahren ist die „Toplofikatsia Sofia“ EAD, eine nach bulgarischem Recht eingetragene Gesellschaft.
- 2 Der Schuldner ist noch nicht am Mahnverfahren beteiligt, da dies erst geschieht, nachdem das Gericht, sofern es zuständig ist, den Mahnbescheid erlassen hat. Das Verfahren soll aber gegen den bulgarischen Staatsangehörigen V.Z.A. geführt werden.
- 3 Am 6. März 2023 hat die Antragstellerin beim vorlegenden Gericht den Erlass eines Mahnbescheids gegen den Schuldner wegen einer Geldforderung beantragt, die daraus resultiere, dass er Eigentümer einer über das Fernwärmenetz beheizten Immobilie (einer Wohnung, die sich in einem im Miteigentum stehenden Gebäudes befindet) sei und für die gelieferte Energie nicht bezahlt habe. Die Antragstellerin macht eine Forderung in Höhe von 700,61 bulgarischen Leva (BGN) für die zwischen dem 15. September 2020 und dem 22. Februar 2023 gelieferte Energie zuzüglich Zinsen geltend.
- 4 Das Gericht hat von Amts wegen Auskünfte aus dem Einwohnerregister zum März 2023 eingeholt. Laut diesen Auskünften hat der Schuldner V.Z.A. eine im Jahr 2000 registrierte ständige Anschrift in Sofia (Bulgarien) und seit dem 6. März 2010 eine bei den bulgarischen Behörden registrierte aktuelle Anschrift in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Das bulgarische Recht sieht keine Möglichkeit vor, eine bestimmte aktuelle Anschrift im Ausland anzugeben, sondern es wird nur vermerkt, in welchem anderen Staat sie liegt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 5 Das vorlegende Gericht gibt nicht an, ob die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens zu dem Vorabentscheidungsersuchen Stellung genommen hat.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Zur ersten und zur zweiten Vorlagefrage

- 6 Mit dem Vorabentscheidungsersuchen soll geklärt werden, welche Anforderungen das Unionsrecht (insbesondere die Regelungen in Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, wonach Personen mit einem Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nur dort verklagt werden können, wo sie ihren Wohnsitz haben) an die nationalen Gerichte stellt, wenn die gegnerische Partei in einem einseitigen Verfahren die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts vor dem Erlass der abschließenden Entscheidung weder rügen noch ausdrücklich anerkennen kann. Es handelt sich vorliegend um ein Mahnverfahren, bei dem das angerufene Gericht das Vorbringen des Antragstellers (Gläubigers) vor allem in formaler Hinsicht prüft und den Antragsgegner (Schuldner) auffordert, zu erklären, ob er die geltend gemachte Forderung bestreitet oder nicht. Bestreitet der Schuldner die Forderung nicht, gerät er in die Lage einer Person, die zur Zahlung verurteilt wurde.
- 7 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. September 2021, Toplofikatsia Sofia u. a. (C-208/20 und C-256/20, EU:C:2021:719), bereits entschieden, dass das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, diesen nicht außer Kraft setzen kann, wenn es feststellt, dass der Schuldner keine Anschrift im Gerichtsstaat hatte. In einem solchen Fall sollte die Vollstreckung eingeleitet werden, und der Schuldner könnte sich, wenn er im Lauf des Vollstreckungsverfahrens vom erlassenen Bescheid Kenntnis erlangt, mit dem im nationalen Recht vorgesehenen Rechtsmittel verteidigen, auf das in der Auslegungsentscheidung Nr. 4/2013 der OSGTK des VKS Bezug genommen wird.
- 8 Gemäß der genannten Auslegungsentscheidung Nr. 4/2013 der OSGTK des VKS sind die in Art. 411 Abs. 2 Nr. 4 (ständige Anschrift in Bulgarien) und Nr. 5 (gewöhnlicher Aufenthalt in Bulgarien) GPK geregelten Umstände zwar Voraussetzungen für den Erlass eines Mahnbescheids, sie sind aber ihrer Art nach nicht vor der Zustellung des bereits erlassenen Bescheids zu prüfen. Stellt sich heraus, dass der Bescheid gegen einen Schuldner ergangen ist, der überhaupt keine ständige Anschrift in der Republik Bulgarien hat, ist der Bescheid von Amts wegen durch das Mahngericht außer Kraft zu setzen. Hat der Schuldner jedoch eine ständige Anschrift, aber keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so kann der erlassene Bescheid vom Mahngericht nicht außer Kraft gesetzt werden. Das Mahngericht prüft nämlich nur, ob der Schuldner eine ständige Anschrift in der Republik Bulgarien hat, und wenn dies der Fall ist, kann die ordnungsgemäße Zustellung entweder über eine andere Person oder durch die Anbringung einer Benachrichtigung erfolgen, so dass die Prüfung, ob die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, entfällt.
- 9 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist die Lösung, die der VKS in Bezug auf die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Schuldners als spezifische

Voraussetzung des nationalen Rechts für den Erlass eines Mahnbescheids gewählt hat, deswegen problematisch, weil sie äußerst restriktiv ist und der wirksamen Anwendung der absoluten Voraussetzung nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 nicht Rechnung trägt, wonach der Schuldner, der seinen Wohnsitz in der Union hat, abgesehen von Sonderfällen, nur in dem Staat verklagt werden kann, in dem er seinen Wohnsitz hat.

- 10 Die Schwierigkeit besteht darin, dass ein Mahnbescheid gegen einen Schuldner, der eine Meldeanschrift in Bulgarien hat, praktisch stets erlassen wird, unabhängig davon, ob er auch eine Anschrift im Ausland angegeben hat. Denn nach nationalem Recht (Art. 411 Abs. 1 GPK in Verbindung mit Art. 93 Abs. 1 und 2 ZGR) bestimmt sich der Wohnsitz des Schuldners, gegen den ein bulgarisches Gericht einen Mahnbescheid erlassen kann, danach, ob eine ständige Anschrift des Schuldners festgestellt werden kann, und gemäß Art. 93 Abs. 2 und 4 ZGR hat ein bulgarischer Staatsangehöriger seine ständige Anschrift stets im Hoheitsgebiet Bulgariens und er kann sie auch dann nicht ändern, wenn er in einen anderen Mitgliedstaat umzieht. Dadurch wird die Ausübung des in Art. 21 AEUV gewährten Rechts auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnorts für bulgarische Staatsangehörige erheblich erschwert, denn bei der Ausübung der Niederlassungsfreiheit in einem anderen Staat bleiben bulgarische Staatsangehörige nämlich an das bulgarische Hoheitsgebiet gebunden und sind weiterhin verpflichtet, jemanden im Hoheitsgebiet Bulgariens zu haben, der ihre Korrespondenz dort entgegennimmt. Anderenfalls könnten sie „Opfer“ eines gegen sie erlassenen Mahnbescheids werden, gegen den sie sich nur schwer verteidigen können.
- 11 Dies bringt bulgarische Staatsangehörige, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit und von ihrer Niederlassungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat der Union Gebrauch gemacht haben, in eine Situation möglicher „umgekehrter“ Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, die gegen Art. 18 AEUV verstößt. Denn die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Union, die ständig in Bulgarien wohnen, werden gemäß Art. 53 GPK unter der Anschrift geladen, die sie den Einwanderungsbehörden mitgeteilt haben und die (nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 93 und 94 ZGR) eine ständige und aktuelle Anschrift umfasst. Wenn diese Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten ihren Aufenthalt in Bulgarien beenden, werden sie abgemeldet und damit erlischt auch die Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte für den Erlass von Mahnbescheiden gegen sie. Bulgarische Staatsangehörige hingegen können ihre ständige Anschrift nicht aufgeben und sind weiterhin verpflichtet, jemanden als Empfänger in Bulgarien zu haben, der bereit ist, Mitteilungen entgegenzunehmen. Sie werden damit anders behandelt als ausländische Staatsangehörige, wobei das Gesetz als Grund für diese Behandlung nur die Vereinfachung für die Verwaltungsbehörden nennt.
- 12 Darüber hinaus gibt es in Anbetracht von Art. 94 Abs. 3 ZGR („Die aktuelle Anschrift bulgarischer Staatsangehöriger, die im Ausland leben, wird im Einwohnerregister nur mit dem Namen des Landes eingetragen, in dem sie

leben.“) keine Möglichkeit für einen bulgarischen Staatsangehörigen, dem bulgarischen Staat seine genaue Anschrift außerhalb Bulgariens mitzuteilen, an der er wohnt und unter der er seine Korrespondenz empfangen kann. Es gibt auch keine Möglichkeit, eine Kontakttelefonnummer offiziell zu hinterlegen oder einen elektronischen Kommunikationskanal anzugeben. Praktisch verbietet der bulgarische Staat seinen Staatsangehörigen, eine Kontaktmöglichkeit anzugeben, unter der sie außerhalb seines Hoheitsgebiets erreicht werden können.

- 13 Für den Ausgang eines Mahnverfahrens, dessen Einleitung der Schuldner nicht vorhersehen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Bescheid dem Schuldner tatsächlich in einer Weise zugestellt wird, die es ihm ermöglicht, sich dagegen zu verteidigen. So könnte er seine Rechte im gerichtlichen Verfahren durchsetzen, aber diese Rechte werden durch die restriktive Anwendung der Vorschriften über die Registrierung einer Anschrift im Ausland und durch die Auslegungsentscheidung Nr. 4/2013 der OSGTK des VKS erheblich eingeschränkt, weil es nach dieser Auslegungsentscheidung nicht zulässig ist, dass das angerufene nationale Gericht den Erlass eines Mahnbescheids verweigert, wenn der Schuldner ein bulgarischer Staatsangehöriger ist, der eine aktuelle Anschrift im Ausland angegeben hat.
- 14 Zu beantworten ist daher zum einen die Frage, ob es mit Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 vereinbar ist, dass sich die internationale Zuständigkeit der nationalen Gerichte für den Erlass von Mahnbescheiden nach dem nationalen Begriff des Wohnsitzes richtet, der an eine ständige Anschrift anknüpft, die nicht im Ausland liegen kann. Zum anderen ist zu prüfen, ob es mit dieser Vorschrift vereinbar ist, dass das angerufene Gericht für die Bestimmung des Wohnsitzes nicht auf die Angaben über die aktuelle Meldeanschrift des Schuldners zurückgreifen darf, wie es in der Auslegungsentscheidung Nr. 4/2013 der OSGTK des VKS heißt.

Zur dritten Vorlagefrage

- 15 Es ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung in Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 (Personen mit Wohnsitz in der Union sind an ihrem Wohnsitz zu verklagen) zwar für die Mitgliedstaaten verbindlich ist, aber nicht ausnahmslos gilt, da die Verordnung eine Reihe besonderer Zuständigkeiten für Streitigkeiten aus bestimmten Arten von besonderen Rechtsverhältnissen vorsieht. Im vorliegenden Fall liegt ein Vertrag über die Lieferung von Wärmeenergie an eine Immobilie in der Stadt Sofia vor, so dass nach Art. 7 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich (alternativ nach Buchst. a) der Verordnung Nr. 1215/2012 die Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte aufgrund des vertraglichen Erfüllungsorts begründet ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Frage, ob ein Wohnsitz in Bulgarien besteht, bei Berücksichtigung dieses Umstands für die Entscheidung des beim vorliegenden Gericht anhängigen Rechtsstreits unerheblich ist.
- 16 Dies liegt daran, dass der Erlass eines Mahnbescheids nach dem nationalen Recht kein allgemeines Verfahren zur Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten darstellt,

sondern eine Art Vereinfachung für bestimmte Gläubiger ist, die nur bei Vorliegen einer Reihe spezifischer Voraussetzungen in Anspruch genommen werden kann. Eine dieser Voraussetzungen nach bulgarischem Recht ist, dass der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bulgarien haben muss. Diese Voraussetzung ergibt sich nicht aus dem Unionsrecht, sondern aus dem nationalen Recht; soweit sie aber vom Staat eingeführt wird, unterliegt sie dem Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV.

- 17 Unter diesen Umständen ist die zweite Frage nur in Bezug darauf zu beantworten, ob das mit der Auslegungsentscheidung Nr. 4/2013 der OSGTK des VKS ausgesprochene Verbot für die nationalen Gerichte, eine aktuelle Anschrift als Indiz dafür anzusehen, dass der Schuldner keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bulgarien hat, im Hinblick darauf zulässig ist, dass es zu einer „umgekehrten“ Diskriminierung führt (Art. 18 AEUV). Im vorliegenden Fall werden bulgarische Staatsangehörige, die Bulgarien verlassen, benachteiligt, da sie nach der Rechtsprechung einen Korrespondenten im Inland haben müssen, um sich gegen den Erlass eines gegen sie gerichteten Mahnbescheids verteidigen zu können, da das Gericht nicht die Möglichkeit hat, von Amts wegen ihre Erklärung zu berücksichtigen, dass sie ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt haben. Für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bulgarien haben und das Land verlassen, besteht eine solche Verpflichtung hingegen nicht, und mit ihrer Ausreise verlieren die bulgarischen Gerichte auch die Zuständigkeit für den Erlass von Mahnbescheiden vollständig.

Zur vierten Vorlagefrage

- 18 Folgt man den Vorgaben der Auslegungsentscheidung Nr. 4/2013 der OSGTK des VKS (wonach die Angabe einer aktuellen Meldeanschrift in einem anderen Mitgliedstaat, wenn der Schuldner bulgarischer Staatsangehöriger ist, kein ausreichendes Indiz dafür ist, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Mahnbescheids in einem anderen Staat hat), stellt sich für das vorlegende Gericht die Frage, ob es diese Verfahrensvoraussetzung vor dem Hintergrund seiner eigenen unionsrechtlichen Verpflichtungen dennoch von Amts wegen prüfen kann, obwohl der VKS dies untersagt.
- 19 Insbesondere hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 19. Dezember 2012, Alder (C-325/11, EU:C:2012:824) festgestellt, dass nationale Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, nach denen eine Partei eines Gerichtsverfahrens, die ihren Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Union als dem Staat des angerufenen Gerichts hat, verpflichtet ist, einen Empfänger im letztgenannten Staat zu benennen. Im vorliegenden Fall soll der Anwendungsbereich einer solchen Regel erweitert werden, da nach bulgarischem Recht ein gegen den Schuldner erlassener Mahnbescheid an seinen Meldeanschriften im Inland zugestellt wird.

- 20 Um die wirksame Umsetzung des im Urteil Alder festgestellten Erfordernisses sicherzustellen, dass gerichtliche Schriftstücke nicht nur im Staat des angerufenen Gerichts zuzustellen sind, ist das vorlegende Gericht daher der Ansicht, dass die Bestimmung in Art. 22 der Verordnung Nr. 2020/1784 (sofern auch die Zustellung des Bescheids in der vorliegenden Rechtssache erforderlich ist) möglicherweise verlangt, dass das vorlegende Gericht in den Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Schuldner, der bulgarischer Staatsangehöriger ist, eine aktuelle Anschrift im Ausland hat, weitere Informationen über den gewöhnlichen Aufenthalt dieses Staatsangehörigen einholt.
- 21 Die wirksame Anwendung der Regelung in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012, wonach der Schuldner grundsätzlich an seinem Wohnsitz zu verklagen ist, setzt mithin voraus, dass der Wohnsitz des Schuldners von einem nationalen Gericht ermittelt wird, das Mahnbescheide grundsätzlich nur gegen Personen erlassen soll, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Staates dieses Gerichts haben. Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass es, da das nationale Recht keine Möglichkeit bietet, eine Anschrift des Schuldners außerhalb Bulgariens zu ermitteln, auf die in Art. 7 der Verordnung Nr. 2020/1784 vorgesehene Möglichkeit, eine Anschrift im Ausland zu ermitteln, zurückgreifen muss.

ARBEITSDOKUMENT